

Gesetz
über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts
und des Bundespatentgerichts
(Patentkostengesetz - PatKostG)

vom 13.12.2001 (BGBl 2001, Teil I Nr. 69, Seite 3656)

§ 1 Geltungsbereich, Verordnungsermächtigungen

(1) Die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach diesem Gesetz erhoben. Für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist das Gerichtskostengesetz anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,

1. dass in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt neben den nach diesem Gesetz erhobenen Gebühren auch Auslagen sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte und sonstige Amtshandlungen) erhoben werden und
2. welche Zahlungswege für die an das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht zu zahlenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gelten und Bestimmungen über den Zahlungstag zu treffen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend. Die Regelungen über die Streitwertherabsetzung (§ 144 des Patentgesetzes und § 26 des Gebrauchsmustergesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde, der Einreichung der Klage oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzsertifikate und Patentanmeldungen und die Verlängerungsgebühren für Marken sowie die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird ein Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Aufrechterhaltungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung im Register bekannt gemacht ist.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wem durch Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts die Kosten auferlegt sind;

3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht abgegebene oder dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 und 3 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 haftet, Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5 Vorauszahlung, Vorschuss

(1) In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt die Bearbeitung einer Anmeldung, eines Antrags, eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde erst nach Zahlung der Gebühr und des Vorschusses für die Bekanntmachungskosten. Das gilt nicht für den Antrag auf Weiterleitung nach § 125a des Markengesetzes. In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren zugestellt werden.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung

(1) Ist für die Stellung eines Antrags oder die Vornahme einer sonstigen Handlung durch Gesetz eine Frist bestimmt, so ist innerhalb dieser Frist auch die Gebühr zu zahlen. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1) zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Gebühr nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Anmeldung oder der Antrag als zurückgenommen, oder die Handlung als nicht vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Zahlungsfristen für Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, Verspätungszuschlag

(1) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 gezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden.

(2) Für Geschmacksmuster und für typographische Schriftzeichen ist bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung die Erstreckungsgebühr innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 kann die Erstreckungsgebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes) gezahlt werden.

(3) Wird die Klassifizierung einer eingetragenen Marke bei der Verlängerung auf Grund einer Änderung der Klasseneinteilung geändert, und führt dies zu einer Erhöhung der zu zahlenden

Klassengebühren, so können die zusätzlichen Klassengebühren auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 nachgezahlt werden, wenn die Verlängerungsgebühr fristgemäß gezahlt wurde. Die Nachzahlungsfrist endet nach Ablauf des 18. Monats nach Fälligkeit der Verlängerungsgebühr. Ein Verspätungszuschlag ist nicht zu zahlen.

§ 8 Kostenansatz

(1) Die Kosten werden angesetzt:

1. bei Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt,
2. bei Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Bundespatentgericht,

auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle, die die Kosten angesetzt hat, trifft auch die Entscheidungen nach den §§ 9 und 10.

§ 9 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 10 Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr

(1) Vorausgezahlte Gebühren, die nicht mehr fällig werden können, und nicht verbrauchte Auslagenvorschüsse werden erstattet. Die Rückerstattung von Teilbeträgen der Jahresgebühr Nummer 312 205 bis 312 207 des Gebührenverzeichnisses ist ausgeschlossen.

(2) Gilt eine Anmeldung oder ein Antrag als zurückgenommen oder die Handlung als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2) oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als zurückgenommen oder erlischt ein Schutzrecht, weil die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde, so entfällt die Gebühr, wenn die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen wurde. Bereits gezahlte Teilbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 entscheidet die Stelle, die die Kosten angesetzt hat. Sie kann ihre Entscheidung von Amts wegen ändern. Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Stelle einzulegen, die die Kosten angesetzt hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erinnerung kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Erachtet das Deutsche Patent- und Markenamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Bundespatentgericht vorzulegen.

(3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundespatentgerichts über den Kostenansatz findet nicht statt.

§ 12 Verjährung, Verzinsung

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 10 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13 Anwendung der bisherigen Gebührensätze

(1) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes erfolgt ist.

(2) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenezahlung vor Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.

(3) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 14 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die bisherigen Gebührensätze der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geänderten Fassung, sind auch nach dem 1. Januar 2002 weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem 1. Januar 2002 fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor dem 1. Januar 2002 erfolgt ist.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nach den bisher geltenden Vorschriften für den Beginn der Zahlungsfrist die Zustellung einer Gebührenbenachrichtigung erforderlich und ist diese vor dem 1. Januar 2002 nicht erfolgt, so kann die Gebühr noch bis zum 31. März 2002 gezahlt werden.

(2) In den Fällen, in denen am 1. Januar 2002 nach den bisher geltenden Vorschriften lediglich die Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, aber noch nicht die Verspätungszuschläge fällig sind, richtet sich die Höhe und die Fälligkeit des Verspätungszuschlages nach § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(3) Die bisher geltenden Gebührensätze sind für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen, die vor dem 1. Januar 2002 angemeldet worden sind, nur dann weiter anzuwenden, wenn zwar die jeweilige Schutzdauer oder Frist nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vor dem 1. Januar 2002 abgelaufen ist, jedoch noch nicht die Frist zur Zahlung der Verlängerungs- oder Erstreckungsgebühr mit Verspätungszuschlag, mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(4) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenezahlung vor dem 1. Januar 2002 eingegangen sind.

(5) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar 2002 fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts		
Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der Anmeldeverordnung zulässig ist.		
I. Patentsachen		
1. Erteilungsverfahren		
311 000	Anmeldeverfahren (§ 34 PatG)	
	– bei elektronischer Anmeldung	50
311 100	– bei Anmeldung in Papierform	60
311 200	Recherche (§ 43 PatG)	250
	Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)	
311 300	– wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist	150
311 400	– wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist	350
311 500	Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG)	300
2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung		
	Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 PatG	
312 030	für das 3. Patentjahr	70
312 031	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35
312 032	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 040	für das 4. Patentjahr	70
312 041	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35
312 042	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 050	für das 5. Patentjahr	90
312 051	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	45
312 052	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 060	für das 6. Patentjahr	130
312 061	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	65
312 062	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr	180
312 071	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	90
312 072	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr	240
312 081	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	120
312 082	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr	290
312 091	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	145
312 092	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr	350
312 101	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 102	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr	470
312 111	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	235
312 112	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr	620
312 121	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	310
312 122	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr	760
312 131	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	380
312 132	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 140	für das 14. Patentjahr	910
312 141	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	455
312 142	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 150	für das 15. Patentjahr	1 060
312 151	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	530
312 152	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 160	für das 16. Patentjahr	1 230
312 161	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	615
312 162	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 170	für das 17. Patentjahr	1 410
312 171	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	705
312 172	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 180	für das 18. Patentjahr	1 590
312 181	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	795
312 182	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 190	für das 19. Patentjahr	1 760
312 191	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	880
312 192	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 200	für das 20. Patentjahr	1 940
312 201	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	970
312 202	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf	200
312 206	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	100
312 207	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Jahresgebühren gemäß § 16a PatG	
312 210	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 650
312 211	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 325
312 212	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 220	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 940
312 221	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 470
312 222	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 230	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 290
312 231	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 645
312 232	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 240	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 650
312 241	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 825
312 242	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 250	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 120
312 251	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 060
312 252	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge		
	Erfindervergütung	
313 200	– Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG)	60
313 300	– Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG)	120
	Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400	– Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG)	25
313 500	– Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG)	25
313 600	Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 PatG)	200
313 700	Beschränkungsverfahren (§ 64 PatG)	120
	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen	
313 800	– der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG)	60

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
313 810	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	60
313 820	- europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, 4 IntPatÜbkG)	150
313 900	Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG)	90
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte		
314 100	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	150
314 200	Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	250
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Eintragungsverfahren		
Anmeldeverfahren (§ 4 GebrMG)		
321 000	- bei elektronischer Anmeldung	30
321 100	- bei Anmeldung in Papierform	40
321 200	Recherche (§ 7 GebrMG)	250
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters		
Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 23 Abs. 2 GebrMG		
322 100	für das 4. bis 6. Schutzjahr	210
322 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 200	für das 7. und 8. Schutzjahr	350
322 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 300	für das 9. und 10. Schutzjahr	530
322 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge		
323 100	Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG)	300
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
1. Eintragungsverfahren		
Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
- für eine Marke (§ 32 MarkenG)		
331 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
331 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
331 200	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
Klassengebühr bei Anmeldung für jede Klasse ab der vierten Klasse		
331 300	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
331 400	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
331 500	Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200
331 600	Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG)	120
331 700	Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG)	300
331 800	Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§ 27 Abs. 4, § 31 MarkenG)	300
2. Verlängerung der Schutzdauer		
Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
332 100	- für eine Marke (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	600
332 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
332 200	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	1 800
332 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse		
332 300	- für eine Marke oder Kollektivmarke (§ 47 Abs. 3, § 97 MarkenG)	260
332 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3. Sonstige Anträge		
333 000	Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG)	150
333 100	Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG)	300
333 200	Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG)	300
	Löschungsverfahren	
333 300	– wegen Nichtigkeit (§ 54 MarkenG)	300
333 400	– wegen Verfalls (§ 49 MarkenG)	100
4. International registrierte Marken		
	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung	
334 100	– nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG)	180
334 200	– nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG)	180
334 250	– nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG)	180
	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung	
334 300	– nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG)	120
334 400	– nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG)	120
334 450	– nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG)	120
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 1 MarkenG)	
334 500	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
334 600	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
334 700	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
334 800	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
5. Gemeinschaftsmarken		
335 100	Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung (§ 125a MarkenG)	25
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125d Abs. 1 MarkenG)	
335 200	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
335 300	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
335 400	– für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
335 500	– für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG)	900
336 200	Einspruchsverfahren (§ 132 MarkenG)	120
IV. Musterregistersachen		
1. Anmeldeverfahren		
Bekanntmachungskosten werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
	Anmeldeverfahren gemäß § 7 GeschmMG	
	– für ein Muster oder Modell	
341 000	– bei elektronischer Anmeldung	60
341 100	– bei Anmeldung in Papierform	70
	– bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell	
341 200	– bei elektronischer Anmeldung	6
		– mindestens 60
341 300	– bei Anmeldung in Papierform	7
		– mindestens 70

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
341 400	- für ein Muster oder Modell bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG)	30
341 500	- für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) für jedes Muster oder Modell	3
		- mindestens 30
341 600	Hinterlegung eines Musters oder Modells (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu den Nummern 341 000 bis 341 500	240
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 8b Abs. 2 GeschmMG: Erstreckungsgebühr	
341 700	- für ein angemeldetes Einzelmuster	40
341 701	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2)	50
341 800	- bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell	4
		- mindestens 40
341 801	- Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2)	50
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 GeschmMG	
	für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100	- für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101	- bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	330
342 102	- Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200	- für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201	- bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	360
342 202	- Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	- für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 301	- bei Hinterlegung eines Musters oder Modells	420
342 302	- Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
V. Typographische Schriftzeichen		
1. Anmeldeverfahren		
Bekanntmachungskosten werden gemäß Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
	Anmeldeverfahren gemäß Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes	
351 000	- bei elektronischer Anmeldung eines Schriftzeichens	150
351 100	- bei Anmeldung eines Schriftzeichens in Papierform	160
	- bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen	
351 200	- bei elektronischer Anmeldung	15
		- mindestens 150
351 300	- bei Anmeldung in Papierform	16
		- mindestens 160
351 400	- bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8b GeschmMG)	30
351 500	- für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 8b GeschmMG) für jedes Schriftzeichen	3
		- mindestens 30

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 8b Abs. 2 GeschmMG:	
	Erstreckungsgebühr	
351 600	- bei Einzelanmeldung	150
351 601	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2 GeschmMG)	50
351 700	- bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen	15
		- mindestens 150
351 701	- Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2 GeschmMG)	50
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
	Aufrechterhaltungsgebühren (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes):	
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
352 100	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	120
352 101	- Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
352 200	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	180
352 201	- Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 21. bis 25. Schutzjahr	
352 300	für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung	290
352 301	- Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
VI. Topographieschutzsachen		
1. Anmeldeverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
2. Sonstige Anträge		
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG)	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
B. Gebühren des Bundespatentgerichts		
I. Patentsachen		
1. Beschwerdeverfahren gemäß § 73 Abs. 1 PatG		
411 100	gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch	500 EUR
411 200	in anderen Fällen	200 EUR
2. Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren		
a) Klage (§ 81 PatG)		
412 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
412 110	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, - im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, - im Falle des § 82 Abs. 2 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</p> <p>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,</p> <p>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 412 100 ermäßigt sich auf:</p> <p>Erläuterungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5
b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG)		
412 200	Verfahren über den Antrag	1,5
412 210	<p>In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt:</p> <p>Die Gebühr 412 200 erhöht sich auf</p>	4,5
412 220	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</p> <p>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,</p> <p>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 412 200 ermäßigt sich auf:</p> <p>Erläuterungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Beschwerdeverfahren		
421 100	Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschantrag	500 EUR
421 200	in anderen Fällen	200 EUR
2. Zwangslizenzverfahren		
a) Klage (§ 20 GebrMG i.V.m. § 81 PatG)		
422 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5
422 110	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, - im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, - im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i.V.m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, 	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag/Ge- bührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1
	b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 422 100 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 GebrMG i.V.m. § 85 PatG)		
422 200	Verfahren über den Antrag	1,5
422 210	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 422 200 erhöht sich auf	4,5
422 220	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 422 200 ermäßigt sich auf: Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
	Beschwerde gemäß § 66 MarkenG	
431 100	in Lösungsverfahren	500 EUR
431 200	in anderen Fällen	200 EUR
IV. Musterregistersachen		
441 100	Beschwerde gemäß § 10a GeschmMG pro Anmeldung	200 EUR
V. Schriftzeichensachen		
451 100	Beschwerde gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes i.V.m. § 10a GeschmMG pro Anmeldung	200 EUR
VI. Topographieschutzsachen		
	Beschwerde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalbiSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 GebrMG	
461 100	gegen die Entscheidung der Topographieabteilung	500 EUR
461 200	in anderen Fällen	200 EUR
VII. Sortenschutzsachen		
	Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG	
471 100	gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG	500 EUR
471 200	in anderen Fällen	200 EUR

Teil A der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I Unterabschnitt 3 wird vor der Gebührennummer 313 200 folgende neue Gebührennummer 313 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„313 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG)	100“.

- b) Im Abschnitt II Unterabschnitt 3 wird vor der Gebührennummer 323 100 folgende neue Gebührennummer 323 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„323 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG)	100“.

- c) Im Abschnitt III Unterabschnitt 3 wird nach der Gebührennummer 333 000 folgende neue Gebührennummer 333 050 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„333 050	Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG)	100“.

- d) Im Abschnitt IV wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„3. Sonstige Anträge		
343 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 6 GeschmMG i.V.m. § 123a PatG)	100“.

- e) Im Abschnitt V wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„3. Sonstige Anträge		
353 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 6 GeschmMG i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes und § 123a PatG)	100“.

- f) Im Abschnitt VI Unterabschnitt 2 wird vor der Gebührennummer 362 100 folgende neue Gebührennummer 362 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)	100“.